

Rechtssache C-703/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

16. November 2022

Vorlegendes Gericht:

Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

16. November 2022

Rechtsmittelführer:

WU

Rechtsmittelgegnerin:

Directie van het Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (CBR)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft einen Rechtsstreit zwischen Herrn WU und der Directie van het Centraal Bureau Rijvaardigheidsbewijzen (Direktion des zentralen Amtes für Fahrbefähigungsnachweise, im Folgenden: CBR) über die Weigerung des CBR, Herrn WU in den Niederlanden eine Fahrerlaubnis für die Klassen C und CE (Lastkraftwagen und Bus) zu erteilen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Dieses Ersuchen nach Art. 267 AEUV betrifft die Frage, ob eine Ausnahme von der für diese Fahrzeugklasse geltenden Mindestnorm eines horizontalen Gesichtsfelds von 160 Grad gemacht werden kann, wenn feststeht, dass die betreffende Person tatsächlich tauglich ist, einen Lastkraftwagen zu führen.

Vorlagefragen

1. Ist Ziff. 6.4. des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG, insbesondere die Norm eines horizontalen Gesichtsfelds mit beiden Augen von mindestens 160° im Licht des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin auszulegen, dass auch eine Person, die dieser Norm aus medizinischer Sicht nicht entspricht, aber nach Ansicht verschiedener medizinischer Sachverständiger dennoch tatsächlich tauglich ist, einen Lastkraftwagen zu führen, die Norm erfüllen kann?

2. Falls diese Frage verneint wird, besteht dann im Rahmen der Führerscheinrichtlinie Raum für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, obwohl die Norm in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG keine Möglichkeit vorsieht, in solchen Fällen Ausnahmen zu machen?

3. Wenn dies der Fall ist, welche Umstände können bei der Beurteilung der Frage, ob von der Norm des Gesichtsfelds im Sinne von in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG im Einzelfall abgewichen werden kann, eine Rolle spielen?

Angeführte Bestimmungen des Unionsrechts

Ziff. 6.4 des Anhangs III der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (im Folgenden: Führerscheinrichtlinie) und Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Angeführte Bestimmungen des nationalen Rechts

Ziff. 3.3. und Ziff. 3.4 Buchst. b des Anhangs der Regelung eisen geschiktheid 2000 (Verordnung über die Tauglichkeitsanforderungen 2000).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Herr WU erhielt am 11. Juli 2007 eine Fahrerlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klassen C und CE und war danach mehr als zehn Jahre als Berufskraftfahrer tätig. Er legte sowohl im In- als auch im Ausland problemlos und schadensfrei mehr als eine Million Kilometer mit Lastkraftwagen zurück. Im Jahr 2016 beantragte er die Erneuerung seiner Fahrerlaubnis zum Führen von Lastkraftwagen, wofür er beim CBR um eine „Verklaring van geschiktheid“ (Tauglichkeitsbescheinigung) ansuchen musste. Mit dieser Bescheinigung wird nachgewiesen, dass der Antragsteller geistig und körperlich in der Lage ist, ein Kraftfahrzeug zu führen.
- 2 Herr WU hatte im Alter von einem Jahr einen Unfall, bei dem er einen Schädelbasisbruch erlitt. Infolgedessen leidet er an „Hemianopsie“, was bedeutet, dass er ein eingeschränktes horizontales Gesichtsfeld hat. Dadurch erfüllt Herr

WU die in Ziff. 3.3 Buchst. b des Anhangs der Regelung eisen geschiktheid 2000 festgelegte Mindestnorm eines binokularen horizontalen Gesichtsfelds von 160 Grad nicht. Diese Bestimmung stellt die Umsetzung von Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie in niederländisches Recht dar, die dieselbe Mindestnorm enthält. Aus diesem Grund weigerte sich das CBR, ungeachtet befürwortender Gutachten zweier Augenärzte, die erforderliche Bescheinigung auszustellen. Es ist nicht klar, ob das CBR bereits Kenntnis vom Augenleiden des Herrn WU hatte, als er im Jahr 2007 seine Fahrerlaubnis erhielt.

- 3 Herr WU erhob Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid des CBR. Das CBR erklärte diesen Widerspruch für unbegründet. Daraufhin erhob Herr WU gegen diese Entscheidung über den Widerspruch eine Klage bei der Rechtbank Rotterdam (Bezirksgericht Rotterdam, Niederlande). Diese Klage wurde abgewiesen, woraufhin Herr WU ein Rechtsmittel bei der Afdeling bestuursrechtspraak van de Raad van State (Abteilung für Verwaltungstreitsachen des Staatsrats, im Folgenden: Raad van State) einlegte. Dieses Rechtsmittel wurde ebenfalls zurückgewiesen.
- 4 Während jenes letztere Rechtsmittel noch anhängig war, reichte Herr WU einen zweiten Antrag beim CBR ein, diesmal für eine geografisch auf die Niederlande beschränkte Fahrerlaubnis. Das CBR lehnte seinen Antrag – ungeachtet eines dritten befürwortenden augenärztlichen Gutachtens – wiederum ab, da er die Mindestnorm eines Gesichtsfelds von 160 Grad nicht erfüllte. Dabei wurde ausgeführt, dass sich Herr WU nicht auf Ziff. 3.4 Buchst. b des Anhangs der Regelung eisen geschiktheid 2000 berufen könne. Nach dieser Bestimmung kann ein Berufskraftfahrer, der bereits eine oder mehrere Fahrerlizenzen für Lastkraftwagen und Busse besitzt und plötzlich das Sehvermögen eines Auges verliert, nach einem Anpassungszeitraum von mindestens drei Monaten und auf Basis eines befürwortenden Gutachtens eines Augenarztes dennoch für eine geografisch auf die Niederlande beschränkte Fahrerlaubnis tauglich erklärt werden. Herr WU ist allerdings nicht auf einem Auge blind, sondern ihm fehlt auf beiden Augen die Hälfte des Gesichtsfelds (homonyme Hemianopsie).
- 5 Auch dieses Mal erklärte das CBR den durch Herrn WU eingelegten Widerspruch für unbegründet und die Rechtbank Rotterdam wies seine hiergegen eingelegte Klage ab. Herr WU legte wiederum ein weiteres Rechtsmittel beim Raad van State ein, der beschloss, dem Gerichtshof die oben angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Nach Auffassung des CBR ist Ziff. 3.4 Buchst. b des Anhangs der Regelung eisen geschiktheid 2000 auf die Situation des Herrn WU nicht anwendbar. Der zwingende Charakter dieser Bestimmung lasse keinen Raum für die Berücksichtigung der individuellen Interessen des Herrn WU.

- 7 Herr WU argumentiert, dass er sehr wohl für eine Tauglichkeitsbescheinigung in Frage komme. Inzwischen lägen drei Berichte verschiedener Ärzte vor, die ihn für tauglich hielten, einen Lastkraftwagen zu führen. Zugegebenermaßen habe er eine Beeinträchtigung des Gesichtsfelds, aber diese Beeinträchtigung habe er bereits seit früher Kindheit und er habe diese durch Blickverhalten und Kopfbewegungen vollständig kompensiert. Herr WU hat diesen Standpunkt im Rechtsmittel an den Raad van State nochmals untermauert, diesmal mit einer Stellungnahme eines Neuropsychologen. Diese besagt zusammengefasst, dass das Blickverhalten von Herrn WU so gut entwickelt sei, dass er visuell normal funktionieren könne. Herrn WU zufolge widerspricht es nicht dem Ziel der Regelung, dass eine Person mit einer Sehbeeinträchtigung, die dennoch über ein hinreichendes Sehvermögen verfüge, ein Kraftfahrzeug der Klassen C und CE führen dürfe. Diese Situation liege bei ihm vor. Nach Ansicht von Herrn WU rechtfertigt dies, dass eine Ausnahme gemacht werde, ebenso wie durch Ziff. 3.4, Buchst. b des Anhangs der Regelung eisen geschiktheid eine Ausnahme beim Verlust des Sehvermögens auf einem Auge gemacht werde. Seine Beeinträchtigung sei damit gleichzusetzen. Das CBR hätte also entgegen der Entscheidung der Rechtbank den befürwortenden Gutachten der verschiedenen Ärzte Folge leisten müssen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Der Raad van State weist zunächst darauf hin, dass er ein Urteil des Gerichtshofs zu Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie Zur Kenntnis genommen hat, nämlich das Urteil vom 22. Mai 2014, Glatzel (C-356/12, EU:C:2014:350). In diesem Urteil hat der Gerichtshof die Gültigkeit der in Ziff. 6.4 festgelegten Mindestnorm hinsichtlich des horizontalen Gesichtsfelds bestätigt. Der Raad van State geht daher auch von der Gültigkeit dieser Bestimmung aus. Er hat jedoch Zweifel an der richtigen Auslegung bzw. Anwendung dieser Mindestnorm im vorliegenden Fall. Die Fragen, die er sich diesbezüglich stellt, werden in dem genannten Urteil nicht beantwortet.
- 9 Es ist unstrittig, dass Herr WU die in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie enthaltene Mindestnorm eines horizontalen Gesichtsfelds mit beiden Augen von mindestens 160 Grad aus medizinischer Sicht nicht erfüllt. Dennoch sind drei verschiedene Ärzte, jeder in einem eigenen medizinischen Bericht, zu dem Schluss gekommen, dass er trotz seines Leidens tauglich ist, Fahrzeuge der Klassen C und CE zu führen. Außerdem ist Herr WU bereits seit zehn Jahren Berufskraftfahrer und hat problemlos mehr als eine Million Kilometer in einem Lastkraftwagen zurückgelegt. Die Verkehrssicherheit ist also nicht gefährdet. Der Raad van State fragt sich daher, ob Herr WU nicht doch als fahrtauglich angesehen werden muss.
- 10 Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie liegt ein Bericht der Eyesight Working Group von Mai 2005 zugrunde. Aus diesem Bericht geht hervor, dass eine Person, die aus medizinischer Sicht die Norm eines horizontalen Gesichtsfelds mit beiden Augen von mindestens 160 Grad nicht erfüllt, in der

Regel nicht tauglich ist, Fahrzeuge der Klassen C und CE zu führen. In dem Bericht heißt es jedoch auch, dass weitere Untersuchungen zeigen können, dass eine Person mit Hemianopsie ihre Einschränkungen im Einzelfall kompensieren kann und doch als fahrtauglich anzusehen ist.

- 11 Der Raad van State fragt sich, ob Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie dahin ausgelegt werden kann, dass auch eine Person, die die Norm aus medizinischer Sicht nicht erfüllt, aber nach Ansicht verschiedener medizinischer Sachverständiger durch Kompensation der Beeinträchtigung tatsächlich doch fahrtauglich ist, diese Mindestnorm erfüllen kann. Hierbei hält es der Raad van State für wichtig, dass eine solche Auslegung, die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung trägt, das Ziel der Führerscheinrichtlinie, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt.
- 12 Sollte Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie nicht auf diese Weise ausgelegt werden können, stellt sich in der Folge die Frage, ob angesichts des Berichts der Eyesight Working Group und der Schlussfolgerung, die der Raad van State daraus zieht, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Einzelfall angewendet werden kann. Anders formuliert stellt sich die Frage, ob in einer Situation, in der eine Person, die aus medizinischer Sicht die Norm für das geforderte horizontale Gesichtsfeld mit beiden Augen nicht erfüllt, aber nach Ansicht medizinischer Sachverständiger dennoch tauglich ist, einen Lastkraftwagen zu führen, bei der Entscheidung über die Erneuerung einer Fahrerlaubnis Raum für eine Abwägung nach Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit besteht, auch wenn die Norm in Ziff. 6.4 des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie keine Möglichkeit vorsieht, Ausnahmen zu machen. Der Raad van State kann sich vorstellen, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit im konkreten Fall neben den Feststellungen der Sachverständigen über die Fahrtauglichkeit des Antragstellers auch die Tatsache eine Rolle spielen kann, dass aus der Vergangenheit ersichtlich ist, dass der Betroffene sicher fahren kann. Es kann auch von Bedeutung sein, dass der Führerschein im Rahmen der Ausübung eines Berufs verwendet wird, da Art. 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass jede Person das Recht hat, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.